

SOZIALVERBAND

VdK

RHEINLAND-PFALZ



Juni 2012

Rechte von Heimbewohnern

Impressum

Inhalte: Sebastian Wernhardt

Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e. V., Kaiserstraße 62, 55116 Mainz

E-Mail: rheinland-pfalz@vdk.de

Internet: www.vdk.de/rheinland-pfalz

© Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz, Mai 2012

Die Inhalte wurden sorgfältig erarbeitet. Es kann jedoch keine Gewährleistung für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

Die in dieser Informationsmappe verwendeten männlichen Bezeichnungen dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit und gelten ausdrücklich für beide Geschlechter. Eine Diskriminierung weiblicher Personen wird damit nicht beabsichtigt.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Das rheinland-pfälzische Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe (LTWG)	4
3. Das Heimgesetz (HeimG) sowie das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)	5
4. Die Suche nach einem geeigneten Heim	5
5. Der Heimvertrag	6
5.1 Schriftliche Vorabinformation über den Vertragsinhalt	6
5.2 Beratungs- und Beschwerderecht.....	6
5.3 Vertragsinhalt und Privatsphäre.....	7
5.3.1 Beschreibung der Räumlichkeiten	7
5.3.2 Verlegung in ein anderes Zimmer	7
5.3.3 Betreten des angemieteten Raums.....	7
5.3.4 Zimmer- und Haustürschlüssel	7
5.3.5 Zimmerreinigung	7
5.3.6 Schönheitsreparaturen und Renovierungskosten	8
5.3.7 Besuchszeiten	8
5.3.8 Haustiere	8
5.3.9 Freie Religionsausübung	8
5.4 Heimkosten.....	8
5.5 Vertragsabschluss	9
5.6 Leistungs- und Entgeltanpassung nach Vertragsabschluss.....	9
5.7 Vertragsdauer und Kündigung	10
6. Leistungsmängel und Pflegemissstände	11
7. Pflege durch Personen des eigenen Geschlechts	11
8. Vertretung der Heimbewohnerinteressen	11
8.1 Heimbeirat	12
8.2 Heimfürsprecher	12
8.3 Ersatzgremium.....	12

1. Einleitung

Mit zunehmendem Alter wächst die Bedeutung des häuslichen Umfelds: Menschen ab einem Alter von 60 Jahren befinden sich durchschnittlich nur drei Stunden pro Tag außerhalb ihres Wohnbereichs. Folglich haben die Wohnung und das Wohnumfeld maßgeblichen Einfluss auf die Lebensqualität und die persönliche Zufriedenheit.

Wohnen hat etwas mit Privatsphäre, selbstbestimmtem Leben sowie Schutz und Geborgenheit zu tun. Gesundheitliche Beeinträchtigungen und Behinderungen können jedoch einen Umzug in ein Heim erforderlich machen. Dies ist der Fall, wenn der Betroffene den Alltag nicht mehr selbständig bewältigen kann oder dessen Angehörigen die Betreuung und gegebenenfalls den Pflegeaufwand nicht mehr leisten können. Aber auch ein größeres Sicherheitsbedürfnis, der Wunsch nach mehr Kontakten zu anderen Menschen sowie das Versorgungs- und Betreuungsangebot können Gründe für einen Umzug in ein Heim sein.

Heime unterscheiden sich in ihrer baulichen Beschaffenheit und Ausstattung sowie ihrem Leistungsangebot oft erheblich. Grundsätzlich legt das Heimgesetz Mindestbedingungen für die Vertragsgestaltung fest und gibt den Rahmen für den Leistungsinhalt, die Qualität sowie die Preise der Leistungen vor. In Rheinland-Pfalz gilt seit dem 1. Januar 2010 anstatt des Heimgesetzes das Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe.

Doch worauf muss bei Abschluss eines Heimvertrags geachtet werden und welche Rechte haben Heimbewohner?

2. Das rheinland-pfälzische Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe (LWTG)

Oftmals können ältere sowie pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung ihre Rechte und Interessen nicht oder nicht ausreichend selbst vertreten. Dies ist vor allem der Fall, wenn sie in einer Einrichtung für ältere und pflegebedürftige Menschen oder für Menschen mit Behinderung wohnen.

Um die Rechtsstellung von Bewohnern in stationären Einrichtungen zu verbessern, gab es bislang das Heimgesetz sowie dazugehörige Rechtsverordnungen. Im Rahmen der Föderalismusreform hat der Gesetzgeber die Verantwortung zum Erlass von Regelungen für den Teil des Heimrechts, der die Rechte von Heimbewohnern regelt, auf die Bundesländer übertragen. Die rheinland-pfälzische Landesregierung erließ daraufhin das Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe (LWTG), welches zum 1. Januar 2010 in Kraft trat.

Auch wenn das LWTG das alte Heimgesetz ersetzt, gelten die Rechtsverordnungen des alten Heimgesetzes bis zum Erlass neuer Verordnungen zum LWTG weiter.

Das LWTG hat folgende Schwerpunkte:

- Unterstützung von neuen Wohnformen
- Förderung der Teilhabe und des ehrenamtlichen Engagements in und für Einrichtungen
- Stärkung des Verbraucherschutzes durch Beratungs- und Informationsangebote
- Abbau von Bürokratie und Ausbau der Qualitätssicherung

3. Das Heimgesetz (HeimG) sowie das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)

Das Heimgesetz ist ein Gesetz zum Schutz der Heimbewohner. Es trägt dazu bei, dass vor allem die Betreuungsqualität der Heimbewohner sowie deren Rechtsstellung gewährleistet werden. Letzteres umfasst im Wesentlichen die Überwachung der im Heimvertrag verankerten Rechte und Pflichten.

Da die Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Heimrecht auf die Bundesländer übergegangen ist, unterliegen die Heimverträge seit dem 1. Mai 2010 dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz. Dieses Gesetz ersetzt nunmehr die zivilrechtlichen Regelungen für Heim- und Pflegeverträge.

Im Gegensatz zum früheren Heimgesetz gilt das WBVG grundsätzlich für alle betreuten Wohnformen. Im Vordergrund des Gesetzes steht der Verbraucherschutz, wonach eine größtmögliche Transparenz im Leistungsbereich gewährleistet werden soll. Anbieter von Wohnraum sowie von Pflege- und Betreuungsleistungen sind nunmehr gesetzlich dazu verpflichtet, zukünftige Heimbewohner und ihre Angehörigen umfassend über (Wohn-)Räume sowie Leistungen zu informieren.

4. Die Suche nach einem geeigneten Heim

Die Suche nach einem geeigneten Heim ist für den zukünftigen Heimbewohner oder dessen Angehörigen in der Regel mit vielen Fragen verbunden, die sich vor allem auf das „Worauf kommt es an?“ beziehen. In erster Linie sollte der zukünftige Heimbewohner seine eigenen Erwartungen, Bedürfnisse und Wünsche bei der Entscheidungssuche einbringen. Hierbei sollte besonders – unter Beachtung der körperlichen und geistigen Fähigkeiten – der Hilfe- und Unterstützungsbedarf berücksichtigt werden. Insbesondere der Hausarzt kann den Bedarf aufgrund des zumeist langjährigen Patientenverhältnisses sehr gut einschätzen. Daher kann es sinnvoll sein, diesen in den Prozess mit einzubeziehen. Aber auch ein ambulanter Pflegedienst, ein Pflegestützpunkt oder ein Sozialdienst können zu Rate gezogen werden.

Ein weiterer Aspekt, den es zu berücksichtigen gilt, ist die Finanzierung der Heimkosten. Die wichtigsten Finanzierungsquellen sind die Rente beziehungsweise Pension, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder aus sonstigem Vermögen sowie die Leistungen der Pflegeversicherung und der Sozialhilfe.

Bei den kommunalen Einrichtungen (Stadtverwaltung, Sozialamt) und bei der eigenen Krankenkasse kann man sich über die in der Stadt oder Gemeinde vorhandenen Heime erkundigen. Aber auch das Internet bietet eine Vielzahl an Möglichkeiten. Insbesondere über die „Weisse Liste“ können Pflegeheime gesucht und miteinander verglichen werden.

Die „Weisse Liste“ kann im Internet unter der nachfolgenden Adresse eingesehen werden:

<http://pflegeheim.weisse-liste.de> (Stand: 11. Mai 2012).

Sofern mehrere Heime in die engere Auswahl gekommen sind, sollte bei den in Frage kommenden Einrichtungen Informationsmaterial angefordert und anschließend eine Vorauswahl getroffen werden. Von der noch engeren Auswahl sollte sich dann ein persönlicher Eindruck verschafft werden – zum Beispiel durch eine Besichtigung.

5. Der Heimvertrag

Der Heimvertrag regelt die individuellen Rechte und Pflichten des Heimträgers und der Bewohner. Die Beteiligten sind in der Gestaltung des Vertragsinhalts nicht frei, sondern an bestimmte gesetzliche Mindestvorgaben gebunden. Diese werden im Folgenden beschrieben.

5.1 Schriftliche Vorabinformation über den Vertragsinhalt

Grundsätzlich informiert die Heimleitung bereits während der ersten Gespräche über den Inhalt des Heimvertrags. Diese sogenannte Vorabinformation muss schriftlich erfolgen, damit man sich rechtzeitig und in Ruhe mit den vertraglich vorgesehenen Regelungen vertraut machen kann. Ist die Heimleitung ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen, so muss sie dies noch vor Abschluss des Heimvertrags nachholen.

5.2 Beratungs- und Beschwerderecht

Die Bewohner sind schriftlich auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass und bei wem sie sich in Heimangelegenheiten beraten lassen und sich über Mängel beschweren können. Beratungen und Beschwerden können gegenüber dem Heimträger selbst, bei der Heimaufsicht oder bei der Arbeitsgemeinschaft nach § 20 Abs. 5 HeimG eingefordert beziehungsweise vorgetragen werden.

Die Heimaufsicht ist in Rheinland-Pfalz beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung angesiedelt. In anderen Bundesländern können die Sozialämter, Bezirksämter oder Versorgungsämter zuständig sein. Neben der Beratung von Heimbewohnern gehören vor allem die hygienische Überprüfung von (Wohn-)Räumen sowie die Überprüfung von Heimitarbeitern hinsichtlich deren Qualifikation, Dienstzeiten und Umgang mit Medikamenten zu den Aufgaben der Heimaufsicht.

5.3 Vertragsinhalt und Privatsphäre

Der Heimvertrag muss detaillierte Regelungen über die allgemeinen Leistungen des Heims, die persönlich vereinbarten Regelleistungen für die Bereiche Unterkunft, Verpflegung und Betreuung sowie Regelungen über vereinbarte Zusatzleistungen enthalten.

5.3.1 Beschreibung der Räumlichkeiten

Der angemietete Raum muss identifizierbar im Heimvertrag genannt sein. Ebenso sollte die Ausstattung der Räume möglichst genau beschrieben sein, um besser planen zu können, was an eigenen Möbeln und Gegenständen mitgebracht werden kann oder gegebenenfalls noch angeschafft werden muss.

5.3.2 Verlegung in ein anderes Zimmer

Auf die Nutzung des im Heimvertrag genannten Zimmers nebst den dazu gehörenden Einrichtungsgegenständen haben die Heimbewohner einen Anspruch. Eine vom Heimträger vorgenommene Verlegung, der der Heimbewohner nicht ausdrücklich zugestimmt hat, ist unzulässig.

5.3.3 Betreten des angemieteten Raums

Das Zimmer ist das Rückzugsgebiet für den Heimbewohner und daher von erheblicher Bedeutung für dessen Privatsphäre. Grundsätzlich darf der angemietete Raum nicht ohne Zustimmung des Bewohners betreten werden.

5.3.4 Zimmer- und Haustürschlüssel

Da das Heim keine Anstalt ist, sollte grundsätzlich jedem Heimbewohner ein eigener Zimmer- und Haustürschlüssel ausgehändigt werden, damit er jederzeit ungehindert und unkontrolliert das Heim verlassen und betreten kann.

Ausnahmen von der Schlüssel-Überlassung können bei Menschen mit psychischen oder geistigen Beeinträchtigungen gemacht werden. Diese können zum Beispiel erforderlich werden, wenn für sie die Schlüsselbenutzung schwierig geworden ist und sie sich – aufgrund von Orientierungslosigkeit durch eigenständiges Verlassen des Heims – selbst oder andere gefährden würden.

5.3.5 Zimmerreinigung

Im Heimvertrag sollte geregelt sein, ob und wie oft das Zimmer durch das Heimpersonal oder eine Fremdfirma gereinigt wird. Darüber hinaus sollte der Vertrag Angaben darüber enthalten, welche Reinigungsleistungen als Regelleistung gelten und welche weiteren Leistungen als Zusatzleistungen gesondert berechnet werden.

5.3.6 Schönheitsreparaturen und Renovierungskosten

Ähnlich wie bei Mietwohnungen sehen die Heimverträge in einigen Fällen die Pflicht zur regelmäßigen Durchführung von Schönheitsreparaturen sowie die Übernahme von Renovierungskosten bei Beendigung des Heimvertragsverhältnisses vor. Der Heimbewohner ist in seiner Entscheidung, wen er mit der Durchführung der Arbeiten beauftragt, frei. Er ist nicht dazu verpflichtet, einen bestimmten Handwerksbetrieb oder gar die „Hausfirma“ zu beauftragen.

5.3.7 Besuchszeiten

Da sich das Hausrecht des Heimträgers nicht auf den Wohnbereich des Heimbewohners erstreckt, kann er zu jeder Tages- und Nachtzeit Besuch empfangen. Bei Besuchen während der allgemeinen Ruhezeiten (Mittagszeit, nachts) ist allenfalls auf die berechtigten Interessen der Mitbewohner Rücksicht zu nehmen. Zu diesen Zeiten sollte sich daher ruhig verhalten werden.

5.3.8 Haustiere

Der Heimträger kann Richtlinien vorgeben, nach denen Haustiere im Heim erlaubt sind oder nicht. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte daher mit dem Heimträger rechtzeitig abgeklärt werden, ob ein Haustier mitgebracht oder während des Aufenthalts angeschafft werden darf.

5.3.9 Freie Religionsausübung

Jeder Bürger hat gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes das Recht auf freie Religionsausübung. Das Recht erstreckt sich auch auf die Nichtausübung. Niemand darf weder darin gehindert noch dazu gezwungen werden, an Andachten oder Gottesdiensten teilzunehmen. Viele Heime sind allerdings konfessionell ausgerichtet, sodass vom Heimbewohner eine Lebensführung erwartet werden kann, die der religiösen Grundrichtung des Heims entspricht. Damit keine Missverständnisse auftreten, sollte hierzu Näheres in der Heimordnung oder im Heimvertrag geregelt und gegebenenfalls vorher abgeklärt werden.

5.4 Heimkosten

Die Kosten für einen Heimplatz sind einerseits von der Region und andererseits vom Grad der Pflegebedürftigkeit (Pflegestufe) abhängig. Die Kosten betragen in der Regel monatlich zwischen 1.600 Euro und 3.000 Euro.

Die Pflegekasse stellt den Grad der Pflegebedürftigkeit fest. Hierzu stellt der Heimbewohner oder dessen Bevollmächtigter, zum Beispiel ein Betreuer, einen Antrag bei seiner Pflegekasse. Diese schaltet nach Antragseingang den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung ein, der den Versicherten begutachtet. Das Gutachten bildet die Grundlage zur Einstufung in eine (andere) Pflegestufe.

Das Bundessozialgericht¹ hat entschieden, dass nur der Pflegekassenversicherte beziehungsweise dessen Bevollmächtigter zur Antragstellung befugt ist. Folglich können Pflegeheimträger die Feststellung einer (anderen) Pflegestufe nicht beantragen. Allerdings kann die Verweigerung des Bewohners, einen Antrag zu stellen, finanzielle Folgen haben. Das Heim hat nicht nur einen Anspruch auf leistungsgerechte Vergütung², sondern auch die Pflicht, die Leistungen dem (erhöhten) Betreuungsbedarf des Bewohners anzupassen³. Insofern besteht für den Versicherten oder dessen Bevollmächtigten eine gewisse Mitwirkungspflicht.

Wurde bei dem Heimbewohner eine Pflegebedürftigkeit festgestellt und dieser dementsprechend in eine Pflegestufe eingestuft, übernimmt die Pflegeversicherung einen Teil der Heimkosten. Die Höhe der Übernahme richtet sich nach der Einstufung in eine Pflegestufe und reicht von monatlich 1.023 Euro (Pflegestufe I) bis 1.918 Euro (Pflegestufe III-Härtefall).

Ist der Heimbewohner finanziell nicht in der Lage die Heimkosten zu zahlen, kann über das Sozialamt ein Zuschuss beantragt oder Beihilfe nach beamtenrechtlichen Vorschriften in Anspruch genommen werden.

5.5 Vertragsabschluss

Das Heimgesetz schreibt nicht zwingend vor, dass der Heimvertrag schriftlich abzuschließen ist. Er kann auch mündlich oder durch einvernehmliches Verhalten zu Stande kommen. Grundsätzlich jedoch werden Heimverträge schriftlich abgeschlossen, um sowohl Sicherheit als auch Gewissheit über die vereinbarten Leistungen zu haben. Auch aus Beweisgründen bei Beschwerden oder gerichtlichen Verfahren ist ein schriftlicher Vertragsabschluss empfehlenswert.

Vor Unterzeichnung des Vertrags sollte sich dieser nochmals in Ruhe durchgelesen sowie Unklarheiten angesprochen und ausgeräumt werden.

5.6 Leistungs- und Entgeltanpassung nach Vertragsabschluss

Der Heimträger hat gegenüber seinen Bewohnern eine Fürsorgepflicht, wonach diesen die Betreuung zu Teil werden muss, die – gemessen an der körperlichen und geistig-seelischen Verfassung – erforderlich ist. Ändert sich also der Gesundheitszustand des Heimbewohners, ist der Heimträger dazu verpflichtet, ebenfalls die Betreuungsleistungen anzupassen und folglich entsprechend zu ändern. Die Leistungsanpassung kann sowohl vom Heimträger umgesetzt als auch vom Heimbewohner eingefordert werden.

¹ Vgl. BSG, Urteil vom 01.09.2005, Az. B 3 P 4/04 R

² Vgl. § 82 Abs. 1 Nr. 1 SGB XI

³ Vgl. § 8 Abs. 1 WBG

Ohne Weiteres werden die Änderungen nicht wirksam, denn grundsätzlich müssen beide Vertragsparteien zustimmen. Die Zustimmung können viele Heimbewohner jedoch aufgrund ihres Gesundheitszustands nicht mehr erteilen. Aus diesem Grund wird vor Abschluss des Heimvertrags oft vereinbart, dass der Heimträger durch eine sogenannte einseitige Willenserklärung Vertragsänderungen vornehmen kann. Viele Heimverträge enthalten daher eine Regelung über die einseitige Anpassung, was rechtlich zulässig ist. Eine einseitige Änderung des Heimvertrags seitens der Heimleitung sollte jedoch nur im Ausnahmefall vorgenommen werden. Die Bevollmächtigten sind entsprechend mit einzubeziehen.

Das bei Abschluss des Heimvertrags vereinbarte Entgelt darf der Heimträger später erhöhen, sofern er die gesetzlichen Vorgaben einhält. Danach ist eine Preiserhöhung nur zulässig, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und die Erhöhung angemessen ist. Das Erhöhungsbegehren nebst Begründung muss den Heimbewohnern spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, zu dem es wirksam werden soll, schriftlich zugehen⁴.

5.7 Vertragsdauer und Kündigung

Der Heimvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, wenn nicht eine befristete oder nur vorübergehende Aufnahme des Bewohners vereinbart ist. Die Kündigung des Vertrags ist jederzeit möglich. Sie muss schriftlich und unter Angabe des Grundes erfolgen.

Der Heimträger kann das Vertragsverhältnis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, beispielsweise wegen des Entzugs der Betriebserlaubnis oder wegen unzumutbarer Fortsetzung aufgrund eines grob-fahrlässigen Fehlverhaltens des Heimbewohners, auflösen. Liegt der „wichtige Grund“ im Verantwortungsbereich des Heimträgers, muss er dem Bewohner eine andere angemessene Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen zur Verfügung stellen sowie die Umzugskosten in angemessenem Umfang übernehmen⁵.

Die Heimbewohner dagegen haben ein ordentliches Kündigungsrecht. Danach muss der Vertrag bis spätestens zum dritten Werktag des betreffenden Monats schriftlich gekündigt werden. Soll der Heimvertrag gekündigt werden, weil das Heimentgelt erhöht wurde, kann der Bewohner den Heimvertrag ohne Einhaltung einer Frist zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Erhöhung wirksam werden soll.

Bei groben Verstößen des Heimträgers sowie bei Leistungs- und Qualitätsmängeln steht den Heimbewohnern ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Hierbei entfallen sowohl das Schriftformerfordernis als auch die Einhaltung der Kündigungsfrist. Stirbt der Bewohner, endet der Heimvertrag grundsätzlich mit dem Todestag, ohne dass es einer besonderen Kündigung durch die Angehörigen oder Erben bedarf⁶.

⁴ Vgl. § 9 Abs. 2 WBVG

⁵ Vgl. § 12 WBVG

⁶ Vgl. § 11 WBVG

6. Leistungsmängel und Pflegemissstände

Erbringt der Heimträger die vereinbarten Leistungen nicht oder nur teilweise, kann der Heimbewohner das Heimentgelt kürzen sowie gegebenenfalls Schadensersatzansprüche geltend machen. Gleiches gilt, wenn die vereinbarten Leistungen von Seiten des Heimträgers erhebliche Mängel aufweisen.

Um Pflegemissstände wie beispielsweise eine schlechte Pflege zu beseitigen, sollten sich Angehörige bei der zuständigen Heimaufsicht, der Stadtverwaltung oder der Pflegekasse des Heimbewohners beschweren.

7. Pflege durch Personen des eigenen Geschlechts

Heimbewohner haben ein Wunsch- und Wahlrecht. Danach können Wünsche auch dahingehend geäußert werden, dass bestimmte Pflegeleistungen durch Personen des eigenen Geschlechts erbracht werden sollen. Zu den bestimmten Pflegeleistungen gehören insbesondere diejenigen, die in den Intim- und Privatbereich des pflegebedürftigen Menschen eingreifen – beispielsweise das Waschen des Körpers⁷. Eingeschränkt wird das Wunsch- und Wahlrecht durch den Angemessenheitsgrundsatz. Danach muss der Wunsch des Heimbewohners im Verhältnis zum Aufwand des Sozialleistungsträgers, zum Beispiel der Pflegekasse, stehen⁸.

8. Vertretung der Heimbewohnerinteressen

Damit ein Leben nach den Vorstellungen und Wünschen unter Berücksichtigung der körperlichen und geistig-seelischen Fähigkeiten der Heimbewohner möglich ist, müssen vor allem ihre Interessen und Bedürfnisse berücksichtigt werden. Die Heimbewohner können daher einen Heimbeirat, einen Heimfürsprecher oder ein Ersatzgremium wählen, wodurch sie die Möglichkeit zur Mitsprache haben.

⁷ Vgl. § 33 Satz 1 SGB I

⁸ Vgl. § 33 Satz 2 SGB I

8.1 Heimbeirat

Der Heimbeirat wird von den Bewohnern des Heims gewählt und umfasst – je nach Größe des Heims – bis zu neun Mitglieder.

Mitglied des Beirats können

- die Heimbewohner,
- deren Angehörige,
- sonstige Vertrauenspersonen der Heimbewohner,
- Mitglieder der örtlichen Seniorenvertretungen,
- Mitglieder von örtlichen Behindertenorganisationen sowie
- von der Heimaufsicht oder den Angehörigen vorgeschlagene Personen

sein.

Aufgabe des Heimbeirats ist im Wesentlichen das Einbringen von Veränderungswünschen sowie die Entgegennahme von Anregungen beziehungsweise Beschwerden der Heimbewohner. Darüber hinaus gehört die Förderung der Eingliederung neuer Heimbewohner zu den Aufgaben des Vertretungsorgans.

8.2 Heimfürsprecher

Für die Zeit, in der kein Heimbeirat gebildet werden kann, werden die Aufgaben durch einen Heimfürsprecher wahrgenommen. Er hat dieselben Aufgaben wie der Heimbeirat. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Interessen und Anliegen der Bewohner auch ohne gewähltes Vertretungsorgan gewahrt und eingebracht werden.

Vorschläge für die Person des Heimfürsprechers können sowohl die Bewohner als auch deren Betreuer als gesetzliche Vertreter unterbreiten. Nachdem die Heimleitung zu der vorgeschlagenen Person angehört worden ist, wird der Heimfürsprecher von der Heimaufsicht bestellt.

Der Heimfürsprecher ersetzt lediglich den bisher nicht gebildeten Heimbeirat. Daher bleibt der Fürsprecher auch nur so lange im Amt, bis ein Beirat gewählt wurde.

8.3 Ersatzgremium

Von der Bestellung eines Heimfürsprechers kann abgesehen werden, wenn die Mitwirkung der Heimbewohner durch ein Ersatzgremium gewährleistet ist. Das Gremium muss jedoch bereit sein, die Interessen der Bewohner ordnungsgemäß zu vertreten und die Aufgaben zu übernehmen.

Als ein solches Gremium kann zum Beispiel ein Angehörigen- oder Betreuerbeirat angesehen werden. Aber auch ein Beirat, der sich aus Angehörigen, Betreuern und Vertretern von Behinderten- und Seniorenorganisationen zusammensetzt, wäre eine Möglichkeit.